

Anzeige wegen Wahlfälschung im Bezirk Dresden

Nach den Kommunalwahlen in der DDR am 7. Mai 1989 erstatteten etliche Bürgerinnen und Bürger Anzeige wegen Wahlbetrugs. Auch ein Dresdner begründete seine Anzeige mit seinen eigenen Erlebnissen und Beobachtungen zum Wahlvorgang.

Am 7. Mai 1989 waren die Bürgerinnen und Bürger der DDR aufgerufen, anlässlich der Kommunalwahlen den Kandidaten der Nationalen Front ihre Stimme zu geben. Wie immer stand nur diese eine Liste zur Auswahl. Mit "Ja" zu stimmen, bedeutete, den Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen. Für ein "Nein" musste jeder einzelne Kandidat in den obligatorisch aufgebauten Wahlkabinen sauber waagerecht durchgestrichen werden. Andere Kenntlichmachungen führten zu einer ungültigen Stimmenabgabe. Im Volksmund wurden die Wahlen daher auch als "Zettelfalten" bezeichnet.

Schon bei den vorangegangenen Volkskammerwahlen waren über westliche Medien Vorwürfe der Wahlfälschung öffentlich geworden. Anfang 1989 riefen verschiedene Gruppen von Oppositionellen zum Wahlboykott auf, forderten freie Wahlen und die Beobachtung der Stimmenauszählung. Letztere war nach § 37 (1) des DDR-Wahlgesetzes öffentlich und auch nach der Verfassung der DDR nicht verboten.

In der gesamten DDR war es im Vorfeld der Wahlen zu verschiedenen "Vorkommnissen" gekommen, wobei die Stasi regionale Schwerpunkte ausmachte. Zu den meisten Vorfällen kam es in der Hauptstadt Berlin, den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden, Leipzig, Halle und Magdeburg. Die Art und Weise der "Vorkommnisse" glich sich dabei: Es gingen bei den Wahlkommissionen und Amtsträgern zum Teil anonyme Schreiben und Anrufe ein, zahlreiche "Hetzlosungen" und "Hetzettel" wurden verbreitet.

Ziel der Kritik waren das Wahlsystem und die Missstände in der DDR. Der Stasi war dabei durchaus bewusst, dass derartige Proteste nur die Spitze des Eisbergs waren. Unter der Oberfläche wurden zahlreiche weniger deutlich artikulierte "Wahlvorbehalte" sichtbar, die beispielsweise in Form der Verweigerung der Annahme der Wahlbenachrichtigungen oder der Ankündigung der Wahlverweigerung zum Ausdruck kamen. Die Stasi beobachtete daher sehr genau die Stimmung im Vorfeld der Wahlen und versuchte mit Hilfe von Inoffiziellen Mitarbeitern den Ursachen der "Wahlvorbehalte" auf den Grund zu gehen.

Denn verschiedene Einzelpersonen, Initiativgruppen und kirchliche Kreise forderten eine bessere Informationspolitik im Vorfeld der Wahlen, um "demokratische Rechte auf Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse" auch richtig wahrnehmen zu können. Sie wollten den "gesamten Wahlvorgang durchschaubar" machen und so den " Verdacht einer Manipulierung" der Wahlergebnisse ausräumen.

Darüber hinaus reichte ein Dresdner eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Wahlfälschung ein. Im vorliegenden Schreiben an den Bezirksstaatsanwalt begründet er seine Anzeige wegen Wahlfälschung mit seinen persönlichen Erlebnissen während der Kommunalwahl. So habe die Staatssicherheit ihn und seine Frau bereits im Vorfeld der Wahl verhört und eingeschüchtert. Weiterhin sei das von ihm aufgesuchte Wahllokal einige Zeit geschlossen und nicht öffentlich zugänglich gewesen. Die tatsächlichen Ergebnisse der Wahl seien zudem nicht vollständig bekanntgegeben worden.

Signatur: BArch, MfS, BV Dresden, Abt. IX, Nr. 30101, Bl. 197-198

Metadaten

Datum: 8.5.1989

Anzeige wegen Wahlfälschung im Bezirk Dresden

*zum Material
Dr. Konisch*

Staatsanwalt des
Stadtbezirkes
Dresden-Nord

Lothringer Str. 1
Dresden
8019

ALT
Eing. 11. Mai 1989

BSTU
0197

Dresden, den 8. Mai 1989

Betr.:
Anzeige wegen Wahlbehinderung (§ 210 StGB) und wegen dringenden Verdachtes der Wahlfälschung (§ 211 StGB) gegen die Verantwortlichen des Wahlkreises 27 b, 8080 Dresden, Grenzstr., gegen die Kreiswahlkommission des Stadtbezirkes Dresden-Nord, die Bezirksbehörde des Ministeriums für Staatssicherheit 8060 Dresden, Bautzner Str. sowie gegen den Staatssrat der DDR, der seiner Pflicht, die demokratische Durchführung der Wahlen am 7.5.1989 zu gewährleisten (§ 48, Wahlgesetz der DDR), m.E. nicht genügt hat.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt !

Zur Begründung o.g. Anzeige teile ich Ihnen folgende Fakten mit: Die Wahlversammlungen in den Wohngebieten des Stadtbezirkes Dresden-Nord wurden nicht allgemein bekannt gemacht. Auf telefonische Anfragen unter den Ruf-Nummern 55780 (Sekretär des Rates) und 53061 (Stadtbez.-Ausschuß der Nationalen Front) wurde keine Auskunft darüber erteilt, lediglich bereits durchführte Veranstaltungen genau benannt. In einer Wahlversammlung des Wahlkreises 27 b, 8080 Dresden, Grenzstr. im Club der Volkssolidarität in Dresden Klotzsche Anfang April 1989 wurde auf Anfragen über den Auszählungsmodus und die Möglichkeit, den Wahlvorschlag der Nationalen Front ablehnen zu können, keine Auskunft erteilt. Die entsprechenden Festlegungen, die in einer gesonderten Direktive zur Wahl 1989 enthalten sein sollen wurden den Wählern generell vorenthalten, offenbar, um die Wahlentscheidung in der gewünschten Form zu erzwingen. Da ich auf meine Frage, wie eine gültige Gegenstimme verschaffen sein müsse, keine Antwort und sich als unzutreffend erweisende Ausreden erhielt, war ich gezwungen, diese Frage im Wahllokal vor der Wahlhandlung öffentlich zu stellen. Ich bekam sie dort dann zwar beantwortet, man zwang mich aber damit, das mir garantierte Prinzip der geheimen Abstimmung aufzugeben. Was noch schwerer wiegt, ich hatte damit bewiesen, daß dies die einzige Möglichkeit für Wähler ist, eine entsprechende Information zu erhalten. Damit wird massiver Einfluß auf deren Wahlverhalten genommen, die Möglichkeit der Zustimmung zum Wahlvorschlag der Nationalen Front faktisch als einzige Alternative erzwungen.

Anzeige wegen Wahlfälschung im Bezirk Dresden

BStU
0198

2

Dieser Zwang nahm in meinem Fall und im Falle meiner Frau den Charakter einer Bedrohung an, da wir am Freitag, dem 28.4.1989 von zu Hause abgeholt wurden und auf der Bezirksbehörde der Staatssicherheit in 8060 Dresden, Bautzner Str. acht Stunden inhaftiert und verhört wurden. Gegenstand des Verhörs und der Vorwürfe war vor allem die Tatsache, daß wir ein Schreiben über hier bestehende Rechte des Wählers weitergegeben haben sollten, auf dem nur das steht, was rechtlich hier garantiert ist, dessen Weitergabe aber für das Organ "sehr wohl von Interesse" war. Ich gehe daher davon aus, daß Wahrnehmung des und Aufklärung über bestehendes Recht in Verbindung mit der Wahl 1989 bereits zu übergehender Inhaftierung und Ermittlung und damit offenbar bezweckter Einschüchterung führt, daß die staatlich organisierte Nichtbekanntmachung von Rechten und notwendigen Informationen für die Wähler planmäßiger Bestandteil der Wahlvorbereitungen war. Übrigens wurde auch mein Arbeitsplatz während des Verhörs vom gleichen Organ untersucht, dort Ermittlungen ange stellt und Kollegen Befragungen unterzogen. Meine Frau wurde ungesetzlich vorher nach ihrem Wahlverhalten befragt und sah sich gezwungen, dieses preiszugeben. Ich beanstande weiter, daß zwischen Beendigung der Wahlhandlungen und dem Beginn der Stimmauszählung das Wahllokal 220, Königsbrücker Landstr. in Dresden-Klotzsche für einige Zeit geschlossen und der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen wurde. Bei Auszählung der Stimmen wurden zwar 15% Gegenstimmen gegen den Wahlvorschlag der Nationalen Front festgestellt, auf Anfrage jedoch das Ergebnis der Sonderwahl und die Wahlbeteiligung verschwiegen. Der Vorsitzende gab auf Anfrage bekannt, daß er diese Ergebnisse nicht bekannt machen dürfe. Damit ist die Erstellung eines von der Öffentlichkeit kontrollierten Wahlprotokolles unmöglich und der dringende Verdacht der Absicht der Wahlfälschung begründet. Im Wahllokal 122 b, 8030 Übigau z.B. wurden diese Ergebnisse mitgeteilt. Der Nichtwähleranteil betrug dort annähernd 20%, wodurch die Erheblichkeit des Fakts unterstrichen werden soll. Das kann durch weitere Beispiele unterstrichen werden. Auf Grund der genannten Fakten, die ich persönlich erlebt habe, erkenne ich das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 nicht als rechtmäßig an. Daneben sind mir eine Reihe von Fakten glaubhaft mittelbar bekannt geworden, die geeignet sind, meine Überzeugung zu stützen, die ich aber nicht selbst bezeugen kann. Ich bitte um Überprüfung der mitgeteilten Fakten. Zeugen dafür und darüber hinaus können von mir jederzeit benannt werden.

Hochachtungsvoll
[REDACTED]
[REDACTED]
Dresden, 8080